

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 098-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.117

Eingereicht am: 13.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 Schwarz (Adelboden, EDU)
 Wenger (Spiez, EVP)
 Schär (Schönried, FDP)
 Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
 Wandfluh (Kandergrund, SVP)
 Josi (Wimmis, SVP)
 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
 Zimmermann (Frutigen, SVP)
 Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 06.06.2019

RRB-Nr.: 922/2019 vom 28. August 2019
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Standesinitiative für eine bessere Nutzung von bestehendem Gebäudevolumen ausserhalb der Bauzone

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Artikel 24c Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019) ist wie folgt zu ändern:

Art. 24c ⁴ Bei bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone, die genügend erschlossen sind, kann grundsätzlich das gesamte, bereits bestehende Gebäudevolumen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Geringfügige Erweiterungen, die zur Nutzung dieses bestehenden Gebäudevolumens notwendig sind, sind zulässig.

Begründung:

Im ländlichen Raum, insbesondere auch im Berner Oberland, gibt es sehr viele Gebäude ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, voll erschlossen sind und nahe am Siedlungsgebiet liegen. Wegen den strengen bundesrechtlichen Vorgaben kann dieses vorhandene Gebäudevolumen nur teilweise genutzt werden, was im Hinblick auf eine haushälterische Bodennutzung keinen Sinn ergibt. Könnte dieses brachliegende Potential besser genutzt werden, so würde dies den Bedarf an zusätzlichen unbebauten Flächen gesamthaft reduzieren, ländlichen Gemeinden ein gewisses wirtschaftliches Potential eröffnen und tendenziell preisgünstigen Wohnraum schaffen.

Eine Beschränkung der Nutzung auf Erstwohnungen und ein Vetorecht der betroffenen Gemeinden im Einzelfall sind denkbar, sollte dies als nötig erachtet werden. So kann verhindert werden, dass Nutzungen ausserhalb der Bauzone für die Gemeinde unerwünschte Folgen haben, namentlich Investitionen in Infrastrukturen.

Damit das Potential an solchen bereits bestehenden Gebäudevolumen möglichst optimal genutzt werden kann, sollen im Einzelfall geringfügige Volumenerweiterungen leichter möglich sein als heute. Dabei kann es sich beispielsweise um Dachanhebungen oder Dachaufbauten (Lukarnen) handeln.

Am 12. Februar 2019 wurde im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental mit Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Bern, Vertretern des Amts für Gemeinden und Raumordnung, Gemeindevertretern und Regierungsrätin Evi Allemann eine Begehung zum Thema «Bauen ausserhalb der Bauzone» durchgeführt. Besichtigt wurden insgesamt fünf Objekte mit Projekten, die aufgrund der bundesrechtlichen Gesetzgebung nicht realisiert werden können. In der heutigen Praxis ist eine Erweiterung um maximal 30 Prozent und insgesamt 100 Quadratmetern möglich, was bei vielen Projekten nicht ausreichend ist oder einen Teil des bestehenden Volumens ungenutzt lässt. Dazu kommen diverse andere Auflagen, die bessere Nutzungen erschweren oder verunmöglichen. Das lässt sich schlecht mit dem Ziel einer möglichst haushälterischen Bodennutzung vereinbaren, insbesondere weil durch die vollständige Nutzung keinerlei Nachteile entstehen würden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der auf Bundesebene laufenden Beratung des Raumplanungsgesetzes (RPG2) wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Artikel 24c des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) regelt den Umgang mit altrechtlich bestehenden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Diese sind in ihrem Bestand geschützt und dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Die Artikel 41 und 42 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) enthalten die näheren Ausführungsbestimmungen dazu.

Der geltende Absatz 4 des Artikel 24c RPG enthält Beschränkungen zur Umnutzung von landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Wohnbauten sowie angebauten Ökonomiegebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Wohnzwecken. Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig sind oder wenn sie die Einpassung in die Landschaft verbessern.

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, eine Standesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs von Artikel 24c Absatz 4 RPG einzureichen. Die Bestimmung sei so zu ändern, dass bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone, die genügend erschlossen sind, vollständig zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken umgenutzt werden können. Auch geringfügige Erweiterungen sollen zugelassen werden.

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zur RPG-2 Vorlage für eine Streichung dieses Absatzes und damit für eine Lockerung bei der Umnutzung von Wohnbauten eingesetzt, damit die gemäss Raumplanungsverordnung zulässigen Erweiterungen ohne die Voraussetzungen in Artikel 24c Absatz 4 RPG bewilligt werden können. Die Standesinitiative der Motionäre geht bedeutend weiter, Ziel der Initiative ist es, die Umnutzung von sämtlichen Gebäuden ausserhalb der Bauzone zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken zu ermöglichen. Selbst wenn eine genügende Erschliessung vorausgesetzt wird, deren Umfang noch zu definieren wäre, führt dies dazu, dass praktisch alle Gebäude zur Umnutzung freigegeben würden; insbesondere auch alleinstehende, unbewohnte Ökonomiebauten. Mit dieser massiven Lockerung von Artikel 24c RPG bleibt der Planungsgrundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet nicht mehr gewahrt. Eine solche Öffnung verursacht erhebliche unerwünschte Auswirkungen auf Raum, Landschaft und Umwelt (z.B. Verkehr), es entstehen Bedürfnisse nach zusätzlichen Leistungen (Ausbau bestehender Zufahrtswege, Schultransport, Strassenunterhalt etc.) und folglich Zusatzkosten für die Gemeinden. Die Ausweitung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung in der Landwirtschaftszone führt zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung beispielsweise bezüglich Lärm und Immissionen. Weiter dürfte der unbestimmte Begriff «genügend erschlossen» zu Vollzugs- und Auslegungsschwierigkeiten und damit zu erhöhter Rechtsunsicherheit führen.

Der Nationalrat wird sich voraussichtlich noch dieses Jahr mit der Beratung der RPG-2 Vorlage befassen. Im Rahmen der Beratung der Gesetzesvorlage wird sich das Parlament mit den Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone auseinandersetzen. Die Thematik wird umfassend und gesamtheitlich unter Einbezug des gesamten Raumplanungsrechts angegangen. Die RPG2-Vorlage enthält zudem den neuen Planungs- und Kompensationsansatz, welcher den Kantonen mehr Gestaltungsspielraum geben wird, um den kantonalen und regionalen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass es im jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht ist, eine Standesinitiative zum Bauen ausserhalb der Bauzone einzureichen, welche ohnehin erst nach Abschluss dieses Gesetzgebungsprozesses behandelt wird.

Der Regierungsrat erinnert ausserdem daran, dass Vorstösse, welche in eine ähnliche Richtung zielten, namentlich die beiden Standesinitiativen der Bergkantone Graubünden «Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung» und Wallis «RPG. Maiensässe und Stadel. Unterstützen wir die Bündner Idee» sowie die Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-SR) «Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung» abgelehnt wurden. Die Ablehnung erfolgte nicht zuletzt deshalb, um die Diskussion im Rahmen der RPG2-Revision zu führen.

Schliesslich ist die vorgeschlagene Bestimmung auch gesetzestechnisch missglückt. Artikel 24c RPG ist in sich nicht mehr stimmig und widersprüchlich. Der neue Absatz 4 lässt eine vollständige Umnutzung zu, der bestehende nicht zu ändernde Absatz 2 erlaubt lediglich eine «teilweise» Änderung.

Der Regierungsrat beantragt aus den oben dargelegten Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat